



Ergänzende Bedingungen
der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH
Netzbetrieb Gas
zur
Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)
(in der jeweils aktuellen Fassung)
inklusive Anlage I - III

gültig ab 01.04.2017

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich der Ergänzenden Bedingungen
2. Netzanschluss
3. Netzanschlussvertrag
4. Anschlusspreis
5. Netzanschlusskosten
6. Baukostenzuschuss
7. Fälligkeit des Anschlusspreises
8. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen
9. Inbetriebsetzung der Gasanlage
10. Betriebnotwendige Unterbrechungen
11. Technische Anschlussbedingungen
12. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung
13. Sonstige Kosten
14. Verbraucherschutz
15. Datenverarbeitung
16. Schlussbestimmungen
17. Inkrafttreten

Anlage I Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss

Anlage II Sonstige Kosten

Anlage III Technische Anschlussbedingungen

1. Geltungsbereich der Ergänzenden Bedingungen (§§ 1 – 3 NDAV)

Die Ergänzenden Bedingungen gelten für das von der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH, Netzbetrieb Gas, - nachfolgend Netzbetreiber genannt – betriebene Gasverteilnetz zur Versorgung von Anschlussnehmern in Niederdruck.

Sie beziehen sich auf netzanschlussrelevante Bestimmungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Gasortnetzes und endet mit der Gashauptabsperrarmatur oder der Abgangsverschraubung des Gasdruckregelgerätes im Gasanschlussraum, sofern nichts anderes vereinbart ist. Gashausschlussleitungen dürfen nicht durch Garagen, Terrassen, Anbauten, Treppen, Geräteschuppen, Müllboxen oder ähnliche Bauwerke überbaut

oder mit Bäumen und großwüchsigen Sträuchern bepflanzt werden. Die Abstände von Gebäuden und Bäumen zu Gasleitungen gemäß DVGW-Regelwerk GW 125 sind einzuhalten.

Der Gasnetzanschluss erfolgt an das Mittel- bzw. Niederdrucknetz. Der Brennwert des Erdgases entspricht dem DVG-Arbeitsblatt G260 mit einer durchschnittlichen Schwankungsbreite zwischen 11,1 kWh/Nm³ und 11,3 kWh/Nm³ (Erdgasqualität: H-Gas). Der Ruhedruck beträgt in der Regel nach Gasdruckregler 23 mbar.

Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Der Netzbetreiber kann grundsätzlich verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers sind angemessen zu berücksichtigen.

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die erstmalige Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt Anlage I veröffentlichten Preisen. Bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer gemäß § 9 NDAV die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses zu zahlen.

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anschlussnehmeranlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, auf Basis des individuellen kalkulierten tatsächlichen Aufwandes.

Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf seinem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der technischen Vorgaben des Netzbetreibers in Eigenleistung und in eigener Verantwortung zu erbringen.

Die Vergütung für diese Eigenleistung richtet sich nach dem Preisblatt in der Anlage I.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

3. Netzanschlussvertrag

Das Anschlussangebot des Netzbetreibers wird durch Unterschrift des Anschlussnehmers zum rechtsgültigen Netzanschlussvertrag.

Anschlussnehmer, die nicht gleichzeitig Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben das schriftliche Einverständnis des Eigentümers zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer verbundenen Verpflichtungen, insbesondere zur dauerhaften und unentgeltlichen Grundstücksnutzung, beizubringen.

Im Netzanschlussvertrag werden der zu realisierende Neuanschluss/die Anschlussänderung in Art und Umfang und Ausführungszeitraum vereinbart. Die dem Anschlussnehmer zu berechnenden Herstellungs-/Änderungskosten/Leistungen werden als Anschlusskosten ausgewiesen.

Wird der Netzanschlussvertrag durch den Anschlussnehmer gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen (z.B. Antrag des Anschlussnehmers auf Rückbau des Netzanschlusses), trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung vom Netz und den Rückbau des Netzanschlusses vom Grundstück des Anschlussnehmers. Die Kosten werden nach kalkuliertem Aufwand ermittelt.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, ungenutzte Netzanschlüsse auf seine Kosten vom Verteilnetz zu trennen. Voraussetzung dafür ist, dass der Zeitraum seit der letzten Nutzung mindestens 2 Jahre beträgt. Der vorgesehene Rückbau wird dem Anschlussnehmer mindestens 4 Wochen vor Realisierung der technischen Trennung mitgeteilt.

4. Anschlusspreis

Der Anschlusspreis kann enthalten:

- die Kosten für die Herstellung/Änderung des Netzanschlusses (Netzanschlusskosten)
- Inbetriebnahmekosten

Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z.B.

nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt Anlage I berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt.

Die in der Anlage I und II ausgewiesenen Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlich geltenden Höhe.

5. Netzanschlusskosten

Neuanschluss

Für die Herstellung des Netzanschlusses zur Verbindung des Verteilungsnetzes des Netzbetreibers mit der Gasanlage des Anschlussnehmers werden die in den Anlagen I und II der Ergänzenden Bedingungen ausgewiesenen Preise berechnet.

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet ab der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes, einem Gasströmungswächter, dem Isolierstück, Hauptabsperrereinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, auch wenn dieses hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.

Entstehen dem Netzbetreiber durch Art, Lage und Dimensionierung von Anschlüssen Mehraufwendungen, kann er abweichend von Anlage I die tatsächlich entstehenden Kosten berechnen.

Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z.B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt Anlage I berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt Anlage I und II ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt Anlage I angemessen berücksichtigt.

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.

Veränderung

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden nach tatsächlichem Aufwand oder nach den im aktuellen Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.

Besondere Erschwernisse

Treten bei der Herstellung/Veränderung eines Netzanschlusses besondere Erschwernisse auf, die bei der Kalkulation des Netzanschlusspreises nicht absehbar waren, z.B. Durchbruch durch alte Fundamente, Dükerung, witterungsbedingte

Erschwernisse, Grundwasserabsenkung, Kreuzungen und dergleichen, werden diese Mehrkosten nach Aufwand zusätzlich berechnet.

Nicht zumutbarer Netzanschluss

Ist dem Netzbetreiber der Netzanschluss einer Anschlussnehmeranlage aus Gründen des § 17 Absatz 2 oder § 18 Absatz 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht zuzumuten, kann der Netzbetreiber den Netzanschluss ablehnen bzw. zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) erheben.

6. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz erhebt der Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnehmer keinen Baukostenzuschuss (BKZ).

7. Fälligkeit des Anschlusspreises (§ 23 NDAV)

Die Netzanschlusskosten werden zugleich mit den weiteren, ausgewiesenen Anschlusspreisbestandteilen, spätestens nach Fertigstellung des Netzanschlusses, fällig, jedoch nicht eher als 2 Wochen nach Zugang der Rechnung. Den Anschlusspreis kann der Netzbetreiber in mehreren Rechnungsbeträgen abfordern. Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses setzt grundsätzlich die vollständige Bezahlung des Anschlusspreises voraus. In Ausnahmefällen kann auch eine Zahlungsvereinbarung zur Absicherung der Anschlusskosten unter Zugrundlegung üblicher Zinsbelastungen schriftlich vereinbart werden.

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

8. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber angemessene Vorauszahlungen.

Dies ist zu unterstellen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist.

9. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

Die Inbetriebsetzung ist von einem zugelassenen und eingetragenen Gasinstallationsunternehmen unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses erfolgt durch den Netzbetreiber bzw. dessen Beauftragten. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage setzt die vollständige Bezahlung der Netzanschlusskosten und des gegebenenfalls vereinbarten Wirtschaftlichkeitszuschlages voraus.

Für jede Inbetriebsetzung oder Außerbetriebnahme der Gasanlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal

gemäß Preisblatt Anlage II in Rechnung gestellt.

Ist eine vereinbarte Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme eines Netzanschlusses wegen festgestellter Mängel an der Anschlussnehmeranlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich, zahlt der Anschlussnehmer für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung/Außerbetriebnahme der gastechnischen Anlage die in Anlage II veröffentlichten Pauschalsätze.

10. Betriebsnotwendige Unterbrechungen (§ 17 NDAV)

Der Netzbetreiber bzw. dessen Beauftragter ist berechtigt, die Versorgung für notwendige Kontrollen und Wartungsarbeiten an technischen Einrichtungen und/oder Messeinrichtungen zu unterbrechen. Gegenüber dem Anschlussnutzer ist die Unterbrechung in geeigneter Weise (z.B. Aushang) mit einer Ankündigungszeit von 3 Werktagen anzuzeigen. § 17 Abs. 2 Sätze 2 und 3 NDAV bleiben unberührt.

11. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenanteile sowie an den Betrieb der Gasanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (Anlage III) festgelegt.

12. Zahlungsverzug, Unterbrechung bzw. Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den in Anlage II veröffentlichten Pauschalsätzen bzw. kalkulierten Kosten zu ersetzen.

Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt Anlage II berechnen.

Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen.

Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

Für den Fall der Notwendigkeit einer physischen Trennung des Netzanschlusses erfolgt die Berechnung der Trennung bzw. Wiederherstellung des Netzanschlusses auf Basis der tatsächlich entstandenen Aufwendungen.

Die Kosten für die Wiederherstellung einer Anschlussnutzung kann der Netzbetreiber zusammen mit den Kosten für die Trennung im Voraus verlangen.

13. Sonstige Kosten (§§ 13, 14, 22 NDAV)

Sonstige Kosten werden gemäß Anlage II der Ergänzenden Bedingungen berechnet. Grundlage für deren Ermittlung ist der durchschnittliche Aufwand für derartige Leistungen, bewertet mit dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz eines Monteurs des Netzbetreibers bzw. dessen technischen Dienstleisters.

Werden besondere Arbeiten notwendig, wie zum Beispiel die physische Außentrennung eines Gasnetzanschlusses bzw. die Wiederherstellung des Gasanschlusses nach erfolgter physischer Trennung, kann die Netzgesellschaft anstelle der Pauschale auch den angefallenen Aufwand in Rechnung stellen.

14. Verbraucherschutz

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH

Karl-Marx-Straße 195
15230 Frankfurt (Oder)
Telefon: (0335) 55 33 700
E-Mail: kontakt@netze-ffo.de
www.netze-ffo.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs.

5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Kontaktadressen der Schlichtungsstelle:

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon: +49 (0) 30/2757240-0
Telefax: +49 (0) 030/2757240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

15. Datenverarbeitung

Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Notwendige relevante technische und kaufmännische Daten (z.B. Name, Anschrift, Zählernummer, Zählpunktbezeichnung) des Anschlussnehmers / Anschlussnutzers für die erforderliche Vertragsgestaltung wird der Netzbetreiber erheben, verarbeiten und nutzen. Dabei werden unter Beachtung des § 6 a Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz und des Bundesdatenschutzgesetzes auch personenbezogene Daten automatisiert

verarbeitet. Dies gilt auch für die rechtlich zulässige Übermittlung von Daten an den vom Anschlussnutzer benannten Energielieferanten, den Messstellenbetreiber bzw. an die zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses erforderlichen Erfüllungsgehilfen.

Der Datenaustausch zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung erfolgt gemäß der Vorgaben der Gasnetzzugangsverordnung und weiterer energiewirtschaftlicher Rechtsnormen. Eine Übermittlung außerhalb der genannten Zwecke an Dritte erfolgt nicht.

Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Marktforschung oder Meinungsforschung gegenüber dem Netzbetreiber widersprechen; telefonische Werbung durch den Netzbetreiber erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers.

16. Schlussbestimmungen

Die für die Gestaltung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes maschinell gespeichert und verarbeitet.

Der Netzbetreiber behält sich eine Änderung der „Ergänzenden Bedingungen zur NDAV“ vor.

Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil der jeweils abgeschlossenen Netzanschlussverträge, sofern der Anschlussnehmer nicht von dem ihm nach § 25 NDAV zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.

17. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH für die Versorgung mit Erdgas im Ortsnetz treten zum **01.04.2017** in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH zur NDAV vom **01.02.2017**.

Anlage I

zu den Ergänzenden Bedingungen der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH, Netzbetrieb Gas, Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

PREISBLATT – Netzanschlusskosten, Baukostenzuschuss

Hausanschluss-variante	Hausanschluss-baugröße (bereitgestellte Leistung)	Länge der Hausanschlussleitung ≤ 15 m ¹⁾		Mehrlänge pro angefangenem Meter	
		netto (EUR)	brutto (EUR)	netto (EUR)	brutto (EUR)
Hausanschluss innen	bis 90 kW	966,39	1.150,00	12,35	14,70
Hausanschluss innen	bis 350 kW	1.224,37	1.457,00	12,35	14,70
Hausanschluss innen	über 350 kW	nach Aufwand		nach Aufwand	

1) Verbindung von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zur Hauptabsperreinrichtung; Absperr- und Druckregleinrichtung sind enthalten

Die fett gedruckten Beträge sind Brutto-Beträge und beinhalten die Umsatzsteuer gemäß Pkt. 4 der Ergänzenden Bedingungen (z. Z. 19 %).

Bei Auflösung eines nicht leistungsfähigen Netzanschlusses in mehrere Anschlüsse zahlt der Anschlussnehmer je Netzanschluss den Preis der Errichtung eines Netzanschlusses in der von ihm gewählten Baugröße.

Für den durch den Anschlussnehmer geleisteten Tiefbauanteil (Rohrleitungsgraben auf dem Anschlussnehmergrundstück) erstattet der Netzbetreiber für den vermiedenen Aufwand angerechnet auf den Anschlusspreis:

5,63 EUR/m **6,70 EUR/m**

Anlage II

zu den Ergänzenden Bedingungen der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH, Netzbetrieb Gas, Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Sonstige Kosten

Für die Leistungen gemäß §§ 14, 24 NDAV und für weitere zusätzliche Dienstleistungen berechnet der Netzbetreiber nachfolgende Kosten.

Die fett gedruckten Beträge sind Brutto-Beträge und beinhalten die Umsatzsteuer gemäß Pkt. 4 der Ergänzenden Bedingungen (z.Z. 19 %).

Inbetriebsetzungskosten

Die Erstinbetriebnahme des Netzanschlusses ist Bestandteil der Hausanschlusskosten.

Jede vom Anschlussnehmer zu vertretende, wiederholte oder erfolglose Inbetriebsetzung bei z. B. festgestellten Mängeln in der Anlage des Anschlussnutzers bzw. bei einer vergeblichen Anfahrt:

85,00 EUR **101,15 EUR**

Die Montage von Mess- und Steuereinrichtungen bei der Erstinbetriebnahme des Netzanschlusses ist kostenfrei.

Wechsel von Messeinrichtungen auf Verlangen des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers

- je Wechsel einer Messeinrichtung infolge Verlegung oder Veränderung in der Installation (Montage/Demontage)
85,00 EUR **101,15 EUR**
- je Wechsel einer Messeinrichtung infolge Beschädigung/Verlust:
170,00 EUR **202,30 EUR**

Bei individuellem vorzeitigem Rückbau von einzelnen Messeinrichtungen bei perspektivisch stillzulegenden Objekten werden vorgenannte Kosten ebenfalls erhoben.

Demontagen sämtlicher Messeinrichtungen, die zeitgleich mit der Stilllegung des Netzanschlusses (Hausanschluss) erfolgen, sind kostenfrei.

Kosten für das anschlussnehmer-/anschlussnutzerverursachte Wechseln, Umsetzen bzw. Nachprüfen von Messeinrichtungen

Für das Nachprüfen von Messeinrichtungen auf Wunsch des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers werden die Kosten für die Aufwendungen für das Wechseln der Messeinrichtung sowie

für die Prüfung/Beglaubigung durch eine zugelassene Prüfstelle in Rechnung gestellt, sofern die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

- Wechseln einer Messeinrichtung:
85,00 EUR **101,15 EUR**
- Kosten der Prüfstelle:
nach Aufwand

Wiederverplombung von Anlagenteilen in der Anlage des Anschlussnehmers

Für die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben sowie die Wiederverplombung als Folge von Installationsänderungen (sofern diese nicht in Verbindung mit anderen Arbeiten z. B. Einbau einer Messeinrichtung notwendig sind) werden berechnet:

- bis zu 4 Plomben
85,00 EUR **101,15 EUR**
- ab 5. Plombe im gleichen Anschlussobjekt
kostenfrei

Mahn- und Inkassokosten für eigene Forderungen

Für Kosten aus einem anschlussnehmer-/anschlussnutzerverursachten Zahlungsverzug werden nachfolgende Beträge berechnet. Sie werden ohne Umsatzsteuer erhoben (§ 1 Umsatzsteuergesetz, Umsatzsteuerrichtlinie Punkt Nr. 3 vom 07.12.1995)

- Mahnung: 3,00 EUR
- Persönliche Vorsprache eines Beauftragten des Netzbetreibers: 43,00 EUR

Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV

Einstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung

Für die Unterbrechung der Versorgung wird keine Umsatzsteuer erhoben (§ 1 Umsatzsteuergesetz, Umsatzsteuerrichtlinie Punkt Nr. 3 vom 07.12.1995).

- je Sperrung am Zählerplatz:
 - innerhalb der Regelarbeitszeit: 43,00 EUR (7:00 Uhr bis 16:00 Uhr)
 - außerhalb der Regelarbeitszeit: 68,30 EUR
- je anschlussnehmer-/anschlussnutzerverursachter physischer, zwangsweiser Trennung des Netzanschlusses an der Anschlussleitung:
nach Aufwand

Wiederherstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung

- je Entsperrung am Zählerplatz:
 - innerhalb der Regelarbeitszeit:
43,00 EUR **51,17 EUR** (7:00 Uhr bis 16:00 Uhr)
 - außerhalb der Regelarbeitszeit:
68,30 EUR **81,28 EUR**
- je physische Wiederherstellung des ursprünglichen Netzanschlusses:
nach Aufwand

Die sofortige Zahlung der Kosten für die Unterbrechung und Wiederaufnahme des Anschlusses/der Anschlussnutzung ist Voraussetzung für die Wiederinbetriebnahme des Anschlusses/der Anschlussnutzung.

Vergebliche Anfahrt

Für jede vergebliche Anfahrt zur Erbringung v.g. Dienstleistungen für die in der Anlage II beschriebenen Maßnahmen, welche anschlussnehmer-/anschlussnutzerverursacht nicht ausgeführt werden können, wird eine Pauschale in Höhe von
65,00 EUR **97,35 EUR**
berechnet.

Anlage III

zu den Ergänzenden Bedingungen der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH, Netzbetrieb Gas, Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Technische Anschlussbedingungen Gas Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH

(gültig ab 01.04.2017)

Der Netzbetrieb Gas der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH gibt hiermit seine technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederdrucknetz unter Beachtung der §§ 17 und 19 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07.07.2005 und der Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern (Anschlussnehmern/Anschlussnutzern) in Niederspannung und Niederdruck vom 01.11.2006, insbesondere gemäß § 20 des Artikel 2 „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV), bekannt.

Der Netzbetreiber Gas der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH ist ab dem 08.11.2006 verpflichtet, nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006 (in der jeweils gültigen Fassung) jedermann an sein Gasversorgungsnetz anzuschließen und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Gas in Niederdruck zu gestatten. Zusätzlich zu den Bedingungen der NDAV gelten die Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NDAV einschließlich der Anlagen I und II.

Diese Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen gelten auch für alle Netzanschlussverhältnisse, die nach dem 12.07.2005 durch Erstanschluss von Grundstücken oder den Erwerb von angeschlossenen Grundstücken auf

der Grundlage der AVBGasV begründet worden sind, sowie für alle am 08.11.2006 bestehenden Anschlussnutzungsverhältnisse mit Letztverbrauchern (Anschlussnehmern/Anschlussnutzern), die einen Anschluss an das Gasversorgungsnetz zur Entnahme von Gas in Niederdruck nutzen.

Die gesamten Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen sind im Internet unter www.netze-ffo.de veröffentlicht und liegen in den Geschäftsräumen des Netzbetreibers aus. Auf Verlangen werden sie den Anschlussnehmern und Anschlussnutzern unentgeltlich ausgehändigt.

Die Herstellung und Montage des Erdgasnetzanschlusses erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik, den DVGW-Arbeitsblättern G 459-1, G 459-2 und G 600.

Der Netzbetreiber betreibt ein druckgeregeltes Gasnetz, welches durch technische Regeleinrichtungen auf einem eingestellten Druckniveau gehalten wird.

Der Netzanschluss beginnt mit dem Abgang am Hauptrohr (Gasversorgungsleitung in Mitteldruck bzw. Niederdruck) und endet an der Übergabestelle, d.h. der Hauptabsperreinrichtung oder der Abgangverschraubung des Gasdruckregelgerätes. Diese Anlagen stehen im Eigentum des Netzbetreibers und werden vom ihm hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

Die Herstellung des Netzanschlusses soll nach § 6 Abs. 1 Satz 2 NDAV vom Anschlussnehmer schriftlich in Auftrag gegeben werden; auf Verlangen des Netzbetreibers ist dabei ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden.

Für die anschließende Gasinstallation ab der Übergabestelle beauftragt der Anschlussnehmer zu seinen Lasten ein eingetragenes Gasinstallationsunternehmen. Die Kosten hierfür sind in den Gasnetzanschlusspreisen nicht enthalten.

Der Einbau des Einstutzen-Gaszählers erfolgt durch den Netzbetreiber bzw. dessen Beauftragten.

Den dafür erforderlichen Platz und das Zähleranschlussstück stellt der vom Anschlussnehmer beauftragte Installateur zur Verfügung.

Netzanschluss Gas

In unterkellerten Häusern wird der Erdgas-Netzanschluss im Keller in unmittelbarer Nähe der Außenwand montiert. Die Mehrspartenhaufeneinführung ist durch den Anschlussnehmer zu stellen. Sie muss den Anforderungen des Netzbetreibers für die Einbringung der Rohrkapsel entsprechen.

In Häusern ohne Keller ist für die Armaturen 5 und 6 ein Abstand bis zu 1,2 m von der Außenwand möglich.

In Mehrfamilienhäusern sind Netzanschluss und Gaszähler (4-11) in einem abschließbaren Raum unterzubringen.

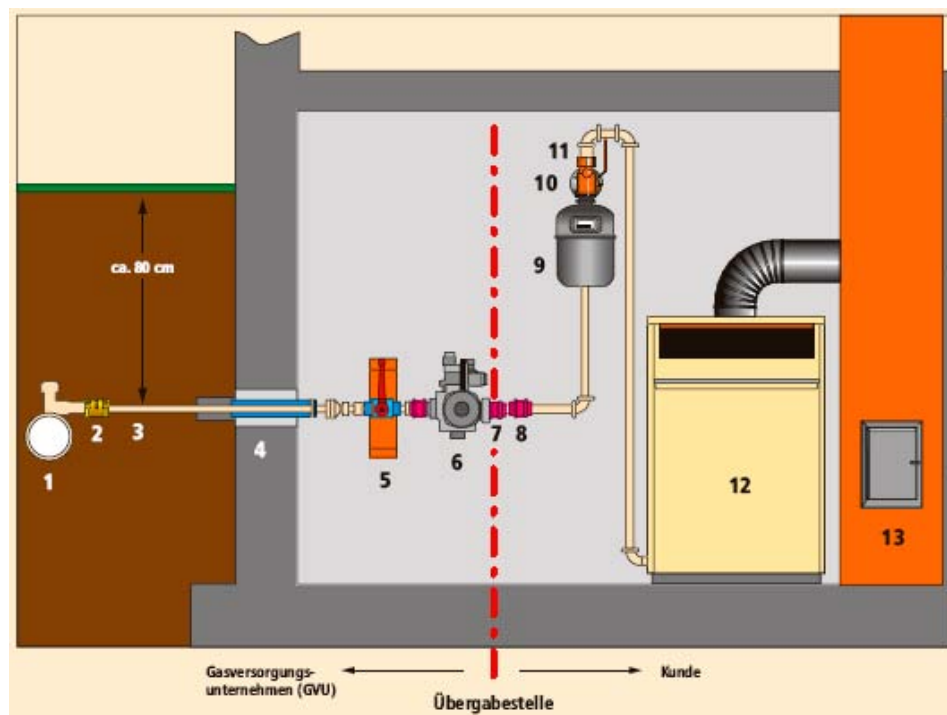
Netzanschlussleitungen (3) dürfen nicht überbaut werden.

Die Gasinstallationsleitungen zwischen Übergabestelle und Gaszähler sollten möglichst in Stahl ausgeführt werden. Bei einer Verlegung in Kupfer muss das Zähleranschlussstück (11) mittels einem Deckenwinkel/Wandscheibe (10) an der Wand oder Decke befestigt werden.

Herstellung des Erdgasnetzanschlusses

Eine Herstellung des Netzanschlusses kann erst erfolgen, wenn seitens des Anschlussnehmers ein abschließbarer Raum für den Netzanschluss zur Verfügung gestellt werden kann.

1. Der Anschlussnehmer beantragt den Netzanschluss mit einem Anmeldeformular des örtlichen Netzbetreibers über seinen Planer bzw. Installateur.
2. Der örtliche Netzbetreiber übergibt dem Anschlussnehmer ein Angebot zum Netzanschluss.
3. Durch Unterzeichnung und Rücksendung des Angebotes an den Netzbetreiber kommt der Netzanschlussvertrag zustande.
4. Danach stellt der Netzbetreiber den Netzanschluss her und die Kosten hierfür in Rechnung.



- | | | |
|---|--|------------------------------|
| 1 Hauptrohr | 5 Hauptabsperreinrichtung und Rückzugsicherung | 9 Einstutzen Gaszähler |
| 2 Gasströmungswächter in Hausanschlussleitung | 6 Gasdruckregelgerät | 10 Deckenwinkel/ Wandscheibe |
| 3 Hausanschlussleitung | 7 lösbare Verbindung | 11 Zähleranschlussstück |
| 4 Mauerdurchführung mit Rohrkapsel | 8 Gasströmungswächter in Installationsleitung | 12 Gasheizkessel |
| | | 13 Schornstein |

Einbau des Gaszählers

Die Fertigstellung der Anschlussnehmeranlage wird dem Netzbetreiber mit dem Formular „Fertigstellungsanzeige/Inbetriebsetzung einer Gasanlage“ durch ein eingetragenes Gasinstallationsunternehmen angezeigt und die Inbetriebsetzung beantragt.

Der Netzbetreiber veranlasst den Einbau des entsprechenden Einstutzen-Gaszählers (Eigentum des Netzbetreibers). Die Inbetriebsetzung der Anschlussnehmeranlage erfolgt gemeinsam mit dem eingetragenen Gasinstallationsunternehmen.

Die unterschiedlichen Netzanschlussvarianten des Netzbetreibers sind nachfolgend aufgeführt:

- Anschlussleistung bis 90 kW und 15 m Anschlusslänge pauschaler Hausanschlusspreis
- Anschlussleistung bis 350 kW und 15 m Anschlusslänge pauschaler Hausanschlusspreis
- Bei einer Anschlussleistung über 350 kW wird der Netzanschlusspreis gesondert ermittelt.

Technische Mindestanforderungen für Netzanschluss Gas

Die technischen Mindestanforderungen ergeben sich aus den anerkannten Regeln der Technik. Dazu zählen im Wesentlichen das DVGW-Regelwerk und DIN EN Normen.

Diese technischen Mindestanforderungen orientieren sich an den gesetzlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Aufgrund besonderer betrieblicher und örtlicher Randbedingungen können zusätzlich netzspezifische Erfordernisse bestehen, die in die technischen Mindestanforderungen des jeweiligen Netzbetreibers einfließen.

Ein Netzanschluss im Sinne des DVGW-Regelwerkes kann an Netzkopplungspunkten, Einspeisepunkten und Ausspeisepunkten einschließlich Netzanschlusspunkten erfolgen.

Ein Netzanschlusspunkt verbindet das Gasversorgungsnetz mit den technischen Einrichtungen des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers. Er stellt gleichzeitig die Eigentumsgrenze dar. Einem Netzanschlusspunkt sind zur Abwicklung und Abrechnung von Transporten und Lieferungen technische Einrichtungen zugeordnet. Einem Netzanschlusspunkt sind ein oder mehrere Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zugeordnet. Für die Abwicklung und Abrechnung eines Transportes sind beim Anschlussnehmer/Anschlussnutzer technische Voraussetzungen erforderlich, um die vom Transportkunden übergebenen Gasmengen und – soweit erforderlich – Stundenleistungen zu messen oder zu ermitteln, zu registrieren und ggf. zu steuern.

Die hierfür notwendigen Einrichtungen müssen mit Mengmessungen und soweit jeweils erforderlich mit Messdatenerfassungen und -registrierungen, Fernauslesesystemen, Fernübertragungssystemen, Normvolumenumwertungen und Gasbeschaffenheitsmessanlagen ausgerüstet sein.

Für eine Messanlage mit registrierender Leistungsmessung stellt der Anschlussnehmer dauerhaft und kostenfrei einen Niederspannungsanschluss und ggf. einen geeigneten Kommunikationsanschluss in unmittelbarer Nähe der Messstelle bereit. Über Details stimmt sich der Netzbetreiber mit dem Anschlussnehmer ab.

Bei fehlendem, nicht termingerecht verfügbarem oder dauerhaft gestörtem Kommunikationsanschluss legt der Netzbetreiber ein alternatives Übertragungsverfahren fest. Die entstehenden Mehraufwendungen trägt der Anschlussnehmer.

Entsprechend dem Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) dürfen im geschäftlichen Verkehr nur zugelassene und geeichte Mess- und Zusatzgeräte eingesetzt werden. Die Anforderungen der PTB (z. B. A7.1; A7.3 und A7.4) und die DVGW-Arbeitsblätter (z. B. G 492, G 685, G 486, G 488, G 600) sind einzuhalten. Zusätzliche Anforderungen an Messanlagen, wie z. B. Filterung, Vergleichsmessung, Schallschutz, sind zu beachten.

Der Netzbetreiber legt sachlich gerechtfertigte und nicht diskriminierende technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen fest, welche im Internet gesondert veröffentlicht werden.

Grundsätzlich sind alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regeln und Richtlinien für die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Biomethanherstellung und -einspeisung zu beachten, auch wenn sie in den technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers nicht ausdrücklich erwähnt werden. Besonders wird auf die Einhaltung von DVGW G 262 und DVGW G 488 hingewiesen.

Der Einspeiser hat Angaben über den minimal und maximal einzuspeisenden Gasvolumenstrom, die zu erwartende Gasbeschaffenheit und die Besonderheiten in der zeitlichen Verteilung (z. B. geplante Instandhaltungsarbeiten) mitzuteilen. Der Einspeiser muss dem Netzbetreiber weitere für den ordnungsgemäßen Netzbetrieb erforderliche Angaben, die vom Netzbetreiber in jedem Einzelfall konkretisiert werden, zur Verfügung stellen.

Eine Einspeisung von Gas aus dezentraler Erzeugung kann nur in dem Umfang erfolgen, in dem im Gasversorgungsnetz eine zeitgleiche Nutzung durch Verbraucher gewährleistet ist.

Die jederzeitige Abnahme des eingespeisten Gases an der Ausspeisung muss vertraglich und physikalisch gesichert sein.

Sowohl zum nachgelagerten Netz als auch zur einspeisenden Anlage ist eine Druckabsicherung vorzusehen. Das einzuspeisende Gas ist vom Einspeiser auf den für das nachgelagerte Netz geeigneten Druck zu verdichten. Die abrechnungsrelevanten Kenngrößen und, soweit erforderlich, die Gasbegleitstoffe des eingespeisten Gases sind messtechnisch zu erfassen.

Die Odorierung des eingespeisten Gases hat gemäß DVGW G 280-1 und entsprechend den spezifischen Vorgaben des Betreibers des nachge-

lagerten Netzes zu erfolgen. Die Inbetriebnahme von Einspeiseeinrichtungen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Im Netzgebiet des Netzbetreibers befinden sich überwiegend Versorgungsnetze mit Drücken bis 1 bar, von welchen die Niederdrucknetzanschlüsse mit Installation eines Gasdruckregelgerätes hergestellt werden. Die Erdgasnetzanschlüsse werden in der Regel aus dem Mitteldrucknetz (bzw. Niederdrucknetz) versorgt.

Netz bis 1 bar

- Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) BGBl. I Nr. 50 vom 01.11.2006
- Bei Netzanschlussanlagen, welche vor dem 05.07.2005 in Betrieb genommen wurden, gilt die AVBGasV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden) bis zum Wirksamwerden der Veröffentlichung durch den Netzbetreiber zur Anpassung der Netzanschlussverträge gemäß § 115 Absatz 1 EnWG bis spätestens 08. Mai 2007 weiter fort.
- DVGW G 600: Technische Regeln für Gas-Installationen (DVGW-TRGI 2008)
- G 459/1: Gas-Hausanschlüsse für Betriebsdrücke bis 4 bar – Planung und Errichtung
- G 459/2: Gas-Druckregelung mit Eingangsdrücken bis 5 bar in Anschlussleitungen
- DVGW G 462-1: Errichtung von Gasleitungen bis 4 bar Betriebsüberdruck aus Stahlrohren
- DVGW G 469: Druckprüfverfahren für Leitungen und Anlagen der Gasversorgung
- DVGW G 472: Gasleitungen bis 10 bar Betriebsdruck aus Polyethylen (PE 80, PE 100 und PE-Xa) Errichtung
- DVGW GW 301: Unternehmen zur Errichtung, Instandsetzung und Einbindung von Rohrleitungen – Anforderungen und Prüfungen
- DVGW GW 330: Schweißen von Rohrleitungen und Rohrleitungsteilen aus Polyethylen (PE 80, PE 100 und PE-Xa) für Gas- und Wasserleitungen; Lehr- und Prüfplan
- DVGW G 495: Gasanlagen – Betrieb und Instandhaltung
- DVGW G 2000: Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze

Die Zusammenarbeit zwischen den Marktpartnern und dem Netzbetreiber ist gemäß DVGW G 1020 und durch den Eintrag ins Installateurverzeichnis des Netzbetreibers geregelt.

Auf Grund der technischen Betriebsführung der Gasnetze der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) durch die EWE Netz GmbH gelten ergänzend auch die Technischen Anschlussbedingungen der EWE Netz GmbH veröffentlicht unter dem Link:

http://www.ewe-netz.de/pdf_n/Technische_Anschlussbedingungen_Gas_843_077.pdf

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.netze-ffo.de

Karl-Marx-Straße 195
15230 Frankfurt (Oder)

Telefon: (0335) 55 33-700
(0335) 55 33-733
Fax: (0335) 55 33-720

E-Mail: kontakt@netze-ffo.de
www.netze-ffo.de



Netzgesellschaft
FRANKFURT (ODER)